

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 106. Grundschule Dresden und des Hortes in 01129 Dresden, Großenhainer Str. 187

Schule - Ruf: (0351) 8 21 19 70 / Fax: (0351) 8 21 48 19 / 106gsdresden@web.de

Hort - Ruf: (0351) 8 40 00 20 / Fax: (0351) 2 09 82 48 / hort-106.grundschule@dresden.de

„In unserer Schule wollen wir gemeinsam lernen und spielen. Deshalb gibt es feste Regeln, die uns beim friedlichen Zusammenleben helfen.“

Diese Hausordnung gilt für Schüler, Mitarbeiter, Eltern und Besucher. Sie hat ihren Geltungsbereich im gesamten Schul- und Hortgelände der 106. Grundschule Dresden.

I. **Unterrichtsbeginn**

1. Das Betreten des Schulgeländes ist Schülern nur im Rahmen von Schul- und Hortveranstaltungen gestattet.
2. Die Schulräume können ab 7.30 Uhr betreten werden. Für frühzeitiger ankommende Hortkinder ist bis dahin der Aufenthalt im Frühhort möglich. Hortkinder benutzen den Mitteleingang an der Schulrückseite (am Fußballplatz). Sie begeben sich unverzüglich in den Hortbereich.
3. Eltern, die Ihre Kinder zur Schule bringen, verabschieden diese vor dem Schulgebäude oder im Foyer. Eine Ausnahme gilt für die Schulanfänger in den ersten Schulwochen. Die Kontrolle obliegt den Lehrern.
4. Bei außergewöhnlicher Wetterlage können alle anderen Schüler vor 07.30 Uhr ins Foyer eingelassen werden.
5. Der Unterricht beginnt pünktlich um 07.55 Uhr. Die Kinder sind 7.50 Uhr mit dem Vorklingeln unterrichtsbereit im Klassenraum, vor dem Fachraum oder vor der Sporthalle.
6. Die Haupteingänge sind ab 7.50 Uhr verschlossen. Schüler mit verspätetem Unterrichtsbeginn benutzen die Wirtschaftseinfahrt (Weixdorfer Straße) und den Mitteleingang an der Schulrückseite (am Fußballplatz).
7. Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, melden dies zwei Schüler gemeinsam im Sekretariat oder im Nachbarzimmer.

II. Verhalten im Krankheitsfall

1. Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder anderen Gründen nicht an den Schulveranstaltungen teilnehmen kann, teilen dies die Eltern im Schulsekretariat bis spätestens 8.40 Uhr mit.
2. Im Falle fernmündlicher Entschuldigung ist die schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Tagen nachzureichen.
3. Fehlt ein Schüler zur 2. Stunde noch unentschuldigt, benachrichtigt die Schule die Eltern über die vorliegende Notfallnummer (bei Nichterreichbarkeit der Eltern aus Sicherheitsgründen evtl. die Polizei).
4. Meldepflichtige Infektionskrankheiten und Kopfläuse sind durch die Eltern schnellstmöglich der Schule und dem Hort mitzuteilen.

III. Unterrichts – und Hortzeiten

Schule		Hort
Es gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten:		Es gilt folgende Hortöffnungszeit:
1. Stunde	07.55 bis 08.40 Uhr	06.00 bis 18 Uhr Die Hortbetreuung am Nachmittag beginnt mit Beendigung der Unterrichtszeit, bei vorzeitigem Unterrichtsende frühestens 11:40 Uhr. Für Hortkinder beginnt der Frühhort ab 6 Uhr und endet spätestens 9:40 Uhr.
Frühstückspause		
2. Stunde	08.55 bis 09.40 Uhr	
Hofpause bzw. große Hauspause		
3. Stunde	10.00 bis 10.45 Uhr	
kleine Hauspause		
4. Stunde	10.55 bis 11.40 Uhr	
Hofpause bzw. große Hauspause <i>freitags: kleine Hauspause</i>		
5. Stunde	12.00 bis 12.45 Uhr <i>freitags: 11.50 bis 12.35 Uhr</i>	
kleine Hauspause		
6. Stunde	12.55 bis 13.40 Uhr <i>freitags: entfällt</i>	

Sprechzeit	
Sekretariat: Montag bis Freitag jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr	
Termine mit der Schulleitung sind nur nach Vereinbarung möglich.	Hortleitung: Montags von 9 bis 17 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

1. Die 5. und 6. Stunde können zu einem Unterrichtsblock zusammengefasst werden.
2. Bei vorzeitigem Unterrichtsschluss gilt für die Entlassungszeit die schriftlich vorliegende Vereinbarung zwischen der Schule oder dem Hort und den Eltern.
3. Kinder ohne Betreuungsvertrag haben das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsschluss zu verlassen.
4. Das Schulgrundstück darf während der Unterrichts- und Hortzeit nicht verlassen werden.

IV. Pausenregelung

1. Die Schulleitung gibt rechtzeitig bekannt, ob Hof- oder Hauspause stattfindet.
2. In den Hofpausen begeben sich die Schüler unverzüglich auf dem kürzesten Weg auf den Schulhof.
3. Den Anweisungen der Ordnungsschüler der vierten Klassen ist Folge zu leisten.
4. Während der Hofpausen halten sich alle Schüler ausschließlich auf dem hinteren Pausenhof, auf der Laufbahn sowie auf der Gymnastikwiese auf. Der Aufenthalt hinter der Sporthalle ist verboten.
5. Der Aufenthalt auf den Treppen, auf der Rollstuhlrampe und auf dem Parkplatz ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
6. Siehe Punkt VI.4.
7. Das Fußball- und Basketballspielen ist nur auf dem Ballplatz und zu den Nutzungszeiten gestattet.
8. Weitere Ballspiele sind ausschließlich auf der Laufbahn und auf der Gymnastikwiese erlaubt.
9. Das Werfen von Schneebällen ist nur auf der Gymnastikwiese gestattet.
10. Mit entliehenen Spielgeräten wird sorgsam umgegangen. Sie werden beim Vorklingeln unverzüglich in die Spielzeugkisten zurückgebracht.
11. Während der Hauspausen halten sich die Schüler in den Klassenräumen auf.

V. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

1. Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schüler obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht.
2. Schüler, die mit dem Fahrrad oder mit dem Roller zur Schule kommen, stellen ihr Fahrzeug an den Fahrradständern ab.
3. Der Fahrradunterstand wird ausschließlich von den Mitarbeitern genutzt.
4. Es wird empfohlen, das Fahrrad oder den Roller selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen. Bei Diebstahl und Schäden kommen der Schulträger und die Schule nicht auf.
5. Das Fahrrad oder der Roller ist auf dem Gelände der Schule aus Sicherheitsgründen grundsätzlich zu schieben. Eine Ausnahme ist hier die Radfahrausbildung im Verkehrsgarten.
6. Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen sind nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Mitarbeiter, Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Behinderte.
7. Während der Altstoffsammlungen ist das Befahren des Schulgrundstückes zum Entladen zeitweilig gestattet.
8. Unberechtigt geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

VI. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

1. Jeder hat sich so zu verhalten, dass er weder sich selbst noch andere gefährdet und jegliche Sachbeschädigung vermieden wird.
2. Das Rennen ist im Schulhaus untersagt.
3. Brandschutztüren sind frei- und offenzuhalten.
4. Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit auf dem Schulgelände ist zu achten, Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul-/Hortpersonal anzuzeigen.
5. Abfälle und Papier sind durch den Verursacher selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
6. Die Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen. Die Stühle sind grundsätzlich spätestens nach Ende der Gruppenbetreuung im Hort auf die Bänke zu stellen. Die Grundsauberkeit wird durch Schule und Hort gemeinsam gewährleistet.
7. Nach Beendigung der Hortzeit ist das eigene Hort- bzw. Klassenzimmer abzuschließen.
8. Schüler/Hortkinder, die wiederholt und in besonderem Maße gegen die allgemeinen Sauberkeitsregeln verstoßen, werden zur Beseitigung dieser Verunreinigungen herangezogen.
9. In den Garderoben werden Bekleidung (Jacken, Anoraks) und Schuhe während der Unterrichts- und Hortzeit untergebracht.
10. Die Schüler tragen während des Aufenthalts im Schulgebäude Wechselschuhe.
11. Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist grundsätzlich nur den Lehrern/Erziehern gestattet.
12. Der Aufenthalt auf dem Mitarbeiterparkplatz ist Schülern aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

VII. Unerlaubte Handlungen

1. Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel und oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.
2. Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.
3. Körperverletzungen, die durch Gewalt Schülern zugefügt werden, werden mit Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen geahndet. Gleiches gilt für die Ausübung seelischer Gewalt.
4. Das Anschließen ungeprüfter elektronischer Geräte jeder Art an das Stromnetz ist innerhalb des Schulgeländes nicht erlaubt.
5. Handys oder andere digitale bzw. internetfähige Speichermedien sind von den Schülern während des Aufenthaltes im Schulgelände prinzipiell abzuschalten und im Ranzen oder in der Tasche aufzubewahren.
6. Das Mitführen von Smartwatches ist auf dem Schulgelände verboten.
7. Bei Verstößen gegen die innerschulischen Handyregelungen können die Pädagogen das Handy oder sonstige digitale Speichermedien einbehalten. Die einbehaltenen Geräte müssen von den Eltern persönlich im Sekretariat abgeholt werden. Für diese Verwahrung wird keine Haftung übernommen.
8. Sollte der begründete Verdacht bestehen, dass auf Schülerhandys für Minderjährige nicht zulässige Inhalte und Darstellungen vorhanden sind und/oder angeschaut oder ausgetauscht werden, wird die Polizei verständigt und Anzeige erstattet.
9. Das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufzeichnungen sowie jegliche Art der Datenverarbeitung sind für Schüler, Eltern und Besucher im schulischen Bereich verboten. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem zuständigen Lehrer bzw. Erzieher.
10. Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.
11. Der Umgang mit Feuer ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.
12. Der Besitz und die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen, Feuerwerkskörper) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht.
13. Das Rauchen ist im gesamten Schulgelände verboten.
14. Die Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausnahmen für besondere Jubiläen oder Festlichkeiten regelt die Schul- bzw. Hortleitung.
15. Handlungen und Äußerungen mit verfassungsfeindlichem Hintergrund, wie die Verherrlichung des Nationalsozialismus, rassistische oder antisemitische Haltungen, sowie das Sichtbarmachen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, sind auf dem Schulgelände verboten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

VIII. Versicherungsschutz

1. Jeder Schüler ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert. Gleiches gilt für Hortkinder.
2. Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/ Räumlichkeiten aufzubewahren.
3. Das Zurücklassen der persönlichen Schulsachen (z.B. Sportzeug, Bücher, Hefte) im Klassen- und Gruppenraum nach Ende der schulischen Veranstaltungen und der Hortzeit geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr.
4. Die privaten Sachen der Schüler/Hortkinder sind nicht versichert. Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel, Handys etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Schüler/Hortkinder.
5. Fundsachen werden im Fundsachenschrank im Kellergeschoss/Mittelgang für eine begrenzte Zeitdauer zur Abholung bereitgehalten.
6. Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Schüler/ Hortkinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Schülers/Hortkindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, kann sich die Familie selbst versichern.
7. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Lehrer/Erzieher bzw. im Sekretariat anzuzeigen.
8. Wegeunfälle sind umgehend der Schule/dem Hort anzuzeigen.

IX. Verhalten im Havarie- /Gefahrfall

1. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle Schüler/Hortkinder und im Gebäude befindlichen Personen zum zentralen Sammelpunkt auf der Laufbahn.
Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten. Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/ Gefahren.

X. Benutzung der Fachunterrichtsräume und Schulsportanlagen

1. Fachraumordnungen (Werken, Kunst, Computerraum, Musik) sowie die Hallenordnung sind einzuhalten. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit dem Fachlehrer betreten werden.
2. Jeder Benutzer haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars, sowie für die Einhaltung des Urheberschutzes der Software.
3. Die Laufbahn, der Fußballplatz und die Sporthalle können durch den Hort und Sportvereine außerhalb der Unterrichtszeit genutzt werden. Diese Sportanlagen sowie der Geräteraum sind in einem sauberen und geordneten Zustand zu hinterlassen.

XI. Hortbesuch

1. Der Besuch des Hortes wird nach Abschluss eines Betreuungsvertrages ermöglicht.
2. Es gelten zusätzlich die Regelungen der „Hausordnung für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen Dresden“ vom 30.09.2009 (einzusehen in der 1. Etage neben dem Hortbüro).

XII. Besucher und andere Nutzer der Einrichtung

1. Für Besucher und außerunterrichtliche Nutzer dieser Bildungseinrichtung gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.
2. Besucher melden sich im Schulsekretariat oder bei der Hortleitung an. Ein unangemeldeter Aufenthalt auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.
3. Werbung und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde fest.
4. Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

XIII. Wahrnehmung des Hausrechts

1. Die Schulleitung nimmt das Hausrecht wahr. Bei Abwesenheit der Schulleitung übernimmt dies die Hortleitung. Bei beider Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeister übertragen.
2. Den Aufforderungen und Weisungen des Schul- und Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung können gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bzw. im Sinne des geltenden Straf- und Zivilrechts geahndet werden.

Die Haus- und Hofordnung wurde am 25.11.2019 in der Schulkonferenz beschlossen und tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnungen Werken, Kunst, Musik, die Computernutzungsordnung, die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren mit beigefügtem Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen sowie die Hallenordnung.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Lange	Hempel
Schulleiter	Hortleiterin